

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 21. November 2008

Betreff: **GZ: BMGFJ-92101/0010-//B/7/2008**
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998
geändert wird (12. Ärztegesetz-Novelle); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme beschränkt sich dabei auf jene Bereiche, die spezifisch Seniorinnen und Senioren betreffen.

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat fordert schon seit längeren die Mitbestimmung von SeniorenvertreterInnen in den Organen der Ärztekammer soweit die Interessen der pensionierten Ärztinnen und Ärzte berührt werden können. Diese vorliegende Novelle ist ein wichtiger Schritt, aber noch nicht die vollständige Umsetzung unserer Anliegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Zif. 37, 39 und 40: (§§ 80a Abs.1 Z 3, 80b Z 5 und 6 und 113 Abs.2):

Hier wird die Bestellung von zumindest zwei Beziehern einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfond zu Mitglieder der erweiterten Vollversammlung bzw. einem Mitglied des genannten Personenkreises zum Mitglied des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfond vorgesehen.

Diese haben Sitz- und Antragsrecht, nicht jedoch ein Stimmrecht. Der Österreichische Seniorenrat begrüßt ausdrücklich die Aufnahme von pensionierten Ärzten in die genannten Gremien, muss aber mit Bedauern feststellen, dass diese über kein Stimmrecht verfügen. Die Forderung nach Stimmrecht und damit einer vollberechtigten Mitgliedschaft wird aufrecht erhalten.

Die Ungleichbehandlung zwischen aktiven und pensionierten Ärzten im Bereich der Mitbestimmung des Wohlfahrtsfonds ist aus unserer Sicht im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich.

Weiters ist vorgesehen, dass „Näheres über die Bestellungen gem. Z 5 und 6 der Satzung des Wohlfahrtsfonds zu entnehmen ist“. Der Österreichische Seniorenrat tritt dafür ein, dass das Vorschlagsrecht für die Bestellungen dem Österreichischen Ärzte-Seniorenverband zukommen soll, einer österreichweiten Vereinigung auf Vereinsbasis, die die Interessen der pensionierten Ärzte erfolgreich vertritt.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen diese Stellungnahme elektronisch und bringen diese Stellungnahme überdies auch dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident